

**Bewilligungsverfahren gemäß Starkstromwegegesetz 1968 (StWG);
Austrian Power Grid AG (APG); Umspannwerk Klaus, Neuerrichtung;
220 kV-Leitung Weißenbach – Ernthofen, Umbau zwischen Mast 528A und
projektiertem Mast 1001; Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG
(Ladung)

Die Austrian Power Grid AG (APG) ist Eigentümerin und Betreiberin des überregionalen Übertragungsnetzes mit den Spannungsebenen 110, 220 und 380 kV in der Regelzone APG und für die Betriebsführung, Instandhaltung, Planung und den Ausbau des Netzes zuständig. Die Netz Oberösterreich GmbH (NOÖ) ist konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in Oberösterreich und Teilen von Salzburg, Steiermark und Niederösterreich.

Das Umspannwerk (UW) Klaus ist ein Gemeinschaftswerk der APG und der NOÖ. Um das regionale 30 kV-Netz ausbauen zu können und die Versorgungssicherheit zu stärken, ist der Ersatzneubau des bestehenden UW Klaus geplant.

Die geplanten Arbeiten der **Austrian Power Grid AG** umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

➤ Errichtung einer 220/30 kV-Netzabstützung für die NOÖ:

Die neu zu errichtenden Anlagenteile des geplanten UW Klaus sind auf Grundstück Nr. 1034/3, KG 49013 Ramsau (Eigentümerin: APG) geplant.

Die bestehenden, rückzubauenden Anlagenteile befinden sich auf Grundstück Nr. 1026/2, KG 49013 Ramsau (Eigentümerin: Ennskraftwerke AG).

- Errichtung einer 220 kV-Schaltanlage als SF6-gasisolierte Innenraumschaltanlage (GIS) mit
 - zwei 220 kV-Leitungsabzweigen (201B, 201C)
 - einer 220 kV-Sammelschiene
 - zwei 220 kV-Trafoabzweigen (U1, U2)
 - 220 kV-Längstrennung
 - zwei 220/30 kV-Umspannern (U1, U2; Eigentümerin: NOÖ)
 - Errichtung eines Betriebsgebäudes mit den für den Betrieb der Anlage erforderlichen Sekundäranlagen, unter anderem:
 - Steuer-, Melde- und Schutzeinrichtungen
 - eine 400 V-Eigenbedarfsversorgung durch Fremdeinspeisung der NOÖ
 - Auf dem Dach des Betriebsgebäudes wird eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage errichtet; die erzeugte Energie wird vorwiegend für den Eigenbedarf verwendet.
 - Auf den Parkflächen im Umspannungswerksgelände werden E-Ladestationen errichtet.
 - Rückbau der Bestandsanlage UW Klaus auf Grundstück Nr. 1026/2, KG 49013 Ramsau.
 - Einsystemige Einschleifung der neuen 220 kV-Schaltanlage in die 220 kV-Leitung Weißenbach – Ernthofen
- Umbau der 220 kV-Leitung Weißenbach – Ernthofen im Bereich des Umbau-Mastes Nr. 528A und dem UW Klaus (in der Marktgemeinde Molln):
- Demontage des Portals am Gelände des bestehenden UW Klaus
 - Errichtung eines neu projektierten Endabspannmastes Nr. 1001 westlich davon in der bestehenden Leitungsachse
 - Leitungseinbindung der Systeme 201B/201C von diesem neu zu errichtenden Endabspannmast in das neue UW Klaus

Die Längen der dann neu errichteten Spannungsfelder betragen sodann 133,1 m zwischen dem bestehendem Mast Nr. 528A (1528) und dem projektiertem Mast Nr. 1001, sowie 86,9 m zwischen dem projektiertem Mast Nr. 1001 und dem projektierten Portal UW Klaus.

Die Länge des zu demontierenden Spannungsfelds beträgt 97,1 m zwischen dem bestehenden Mast Nr. 528A (1528) und dem bestehenden Portal UW Klaus.

Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der APG und der NOÖ im UW Klaus stellt der Anschlussbolzen der 220 kV-Durchführungen der 220/30 kV-Transformatoren U1 und U2 dar. Der Anschlussbolzen befindet sich im Eigentum der NOÖ, die 220 kV-Verseilung/Verrohrung zum Transformator inklusive Anschlussklemme steht im Eigentum der APG. Die zum 220 kV-Transformator zugehörigen Sternpunktserder und Überspannungsableiter sind – weil dem Transformator zugeordnet – Eigentum der NOÖ.

Die geplanten Arbeiten der **Netz Oberösterreich GmbH** umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

➤ Errichtung einer 220/30 kV-Netzabstützung

auf Grundstück Nr. 1034/3, KG 49013 Ramsau (Eigentümerin: APG).

Das vorhandene Betriebsgebäude der NOÖ inklusive der sich darin befindlichen 30 kV-Schaltanlage der NOÖ befindet sich auf Grundstück Nr. 1030/2, KG 49013 Ramsau (Eigentümerin: Energie AG Oberösterreich).

- Errichtung von zwei 220/30 kV-Umspannern (U1 und U2) samt Fundamenten, Schaltgeräten, Überspannungsableitern
- Anbindung der beiden Transformatoren an eine neu zu errichtende 30 kV-Schaltanlage
- Verbindung der Teilanlagen mittels 30 kV- und 0,4 kV-Kabelverbindungen
- Sekundäreinrichtungen und Schutzgeräte für die Umspanner U1 und U2 befinden sich im Betriebsgebäude der NOÖ

Das antragsgegenständliche Projekt betrifft das Gemeindegebiet von Molln, KG Ramsau, Bezirk Kirchdorf, Oberösterreich.

Mit Schreiben vom 2.12.2022 haben die APG und die NOÖ um Durchführung des starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahrens gemäß §§ 6, 7 Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, sowie des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idgF, angesucht und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die erforderlichen Einreichunterlagen übermittelt.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung des starkstromwegerechtlichen Verfahrens ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 StWG daraus, dass sich die betroffene elektrische Leitungsanlage für Starkstrom auf mehrere Bundesländer erstreckt.

Gemäß § 7 Abs. 1 StWG ist durch Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Maßgabe ihrer möglichen Betroffenheit zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über die Anträge der APG und der NOÖ gemäß §§ 6 und 7 Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr.

106/1993, idgF, sowie im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Die **mündliche Verhandlung** wird wie folgt anberaumt:

**Donnerstag, 9. März 2023, 11.00 Uhr,
Nationalpark Zentrum Molln, Raum Gaisberg, 1. Stock,
Nationalparkallee 1, 4591 Molln**

Die Amtsabordnung findet sich zum genannten Zeitpunkt im Nationalpark Zentrum Molln ein. Von dort wird im Bedarfsfall auch der Lokalausweis seinen Ausgang nehmen.

In die **Einreichunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im Gemeindeamt von Molln Einsicht genommen werden.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten und muss ordnungsgemäß vergebührt sein.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar, vertreten lassen,
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Falls Sie an der Verhandlung teilnehmen, bringen Sie bitte diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 42 AVG 1991 idgF. verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:

1. Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien
2. Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz
3. Marktgemeinde Molln, Marktstraße 1, 4591 Molln, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung
 - Auflage der Projektunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
5. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems
6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4021 Linz
7. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
8. Ennskraftwerke AG, Resthofstraße 2, 4400 Steyr
9. Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf
10. Norbert Dirngrabner, Am Dorferberg 4, 4564 Molln

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl